

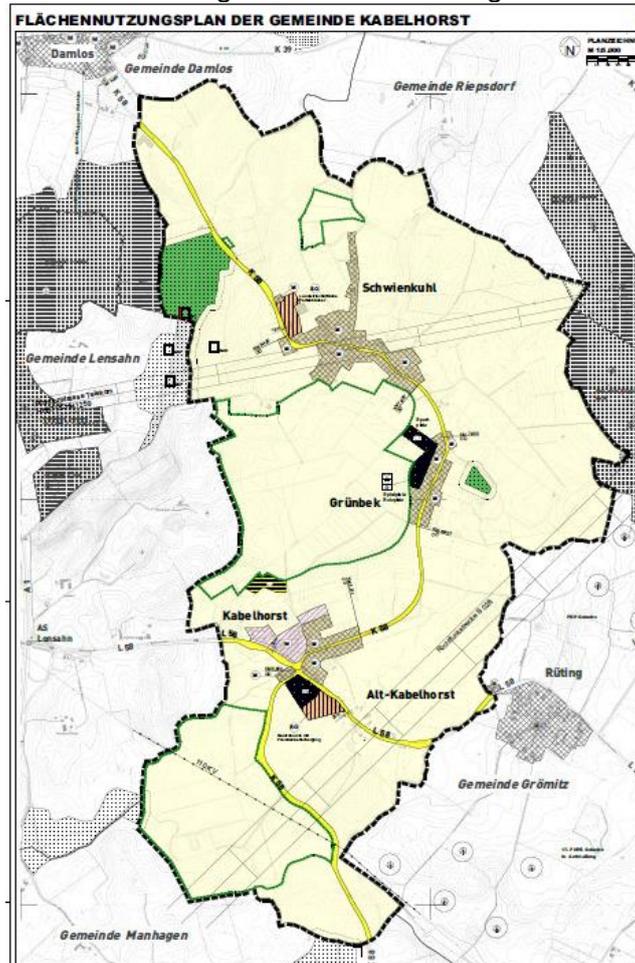
Bekanntmachung Gemeinde Kabelhorst
Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Kabelhorst nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.02.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kabelhorst, für das gesamte Gemeindegebiet und die Begründung liegen

in der Zeit vom 25.03.2019 bis 24.04.2019

in der Amtsverwaltung Lensahn, Zimmer 12, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 – 17.30 Uhr öffentlich aus. Für die Einsichtnahme am Mittwoch ist die Klingel am Eingang zu betätigen. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten können telefonisch unter 04363/ 508 22 vereinbart werden.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und der biologische Vielfalt, zum Schutzgut Mensch und Gesundheit (Immissionen) und zur Darstellung in übergeordneten Fachplänen mit folgenden Anlagen:
 - Immissionsschutz-Stellungnahme mit Ausbreitungsrechnung zur Geruchsimmission“ der Landwirtschaftskammer vom 31.07.2017
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Aussagen zu:
 - Gewässerschutz/Wasserrahmenrichtlinie
 - Bodenschutz
 - Niederschlagswasserbeseitigung,

- Eingriffsregelung
- Naturschutz (Darstellung von Biotopen, Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Landschaftsplanung)
- Denkmalschutz (Baudenkmäler und Archäologische Bodendenkmäler)
- Immissionen (Verkehrslärm, Windkraft; Geruchsimmissionen)

die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „www.lensahn.de/bauleitplanung“ eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den F-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des F-Plans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lensahn, 11.03.2019

**Gemeinde Kabelhorst
Der Bürgermeister
gez. Sven Prüss**

Bekannt gemacht durch:
**Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher
gez. Klaus Winter**